

An

Landesbau
ABH 412

Verteiler

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 428 40 - 24 84
E-Faxnr. 040 - 4279 40 - 028
E-Mail gerhard.behrens@bsu.hamburg.de

Az.: ABH 642.120-100

11.03.2015

Richtlinien für die Beauftragung freiberuflich Tätiger – Ziffer 5 Bauhandbuch (VV-Bau)

- I. BGH, Urteil vom 18.12.2014 – VII ZR 350/13 betr. anzuwendende Honorarordnung bei Beauftragung nach Stufen**
- II. Einführung der Richtlinie für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg (RPW 2015)**

Zu I.

Aufgrund des Urteils des BGH vom 18.12.2014 – VII ZR 350/13 wird an der in dem Schreiben vom 20.12.2013 (46. Austauschlieferung - Inkrafttreten der HOAI 2013) und in dem Rundschreiben vom 18.09.2009 (Inkrafttreten der HOAI 2009) vertretenen Rechtsauffassung zu Stufenverträgen in Übergangsfällen nicht mehr festgehalten.

Der BGH hat zu der Frage, welche HOAI-Fassung bei stufenweiser Beauftragung von Leistungen auf die nach dem Abruf noch zu erbringenden Leistungen Anwendung findet, in dem o.g. Urteil die Auffassung vertreten, dass nicht der Zeitpunkt des Ausgangsvertrags maßgebend ist, sondern wann der Vertrag über die weiteren Leistungen letztendlich geschlossen wird. Hierzu im Einzelnen:

Die Übergangsregelung in § 55 HOAI 2009, die inhaltlich § 57 HOAI 2013 entspricht, knüpft an die vertragliche Vereinbarung der Leistungen und damit letztlich an den Abschluss des Vertrages über die Leistungen an. Entscheidend ist danach allein der Zeitpunkt der Beauftragung der Leistungen und nicht der Zeitpunkt einer vorab getroffenen Honorarvereinbarung für später zu beauftragende Leistungen. Auch wenn die Parteien für den Fall der späteren Beauftragung schon konkrete Festlegungen zu den beabsichtigten Leistungen und zum hierfür geschuldeten Honorar getroffen haben, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Ausgangsvertrages an, sondern darauf, wann der Vertrag über die weiteren Leistungen letztlich geschlossen wird. Bei dieser Vertragskonstellation besteht vor Beauftragung der weiteren Leistungen lediglich eine einseitige Bindung des Auftragnehmers. Während dieser im Ausgangsvertrag ein bindendes Angebot hinsichtlich der weiteren Leistungen abgegeben hat, hat sich der Auftraggeber die freie Entscheidung über dessen Annahme vorbehalten. Eine vertragliche Vereinbarung der weiteren Leistungen ist danach im Ausgangsvertrag noch nicht erfolgt.

Aufgrund des BGH-Urteils sind Honoraranpassungen nur für die Leistungen vorzunehmen, die nach Inkrafttreten einer neuen HOAI (z.B. HOAI 2009 oder HOAI 2013) abgerufen und somit erst zu diesem Zeitpunkt vertraglich wirksam wurden oder werden. Diese Vertragskonstellation ist z.B. in folgenden Fällen gegeben:

- Der Ausgangsvertrag basiert auf der HOAI 2002 oder HOAI 2009, weitere Stufen wurden bereits - nach Inkrafttreten einer neuen HOAI (HOAI 2009 oder HOAI 2013) - abgerufen. Für diese weiteren Stufen ist eine Bewertung nach HOAI 2009 oder HOAI 2013 vorzunehmen, sofern vom Auftragnehmer eine Honoraranpassung gefordert wird.
- Der Ausgangsvertrag basiert auf der HOAI 2002 oder HOAI 2009, weitere Stufen sollen noch - nach Inkrafttreten der HOAI 2013 - abgerufen werden. Hier ist das Honorar für die weiteren Stufen nach der HOAI 2013 neu zu ermitteln und zu vereinbaren. Der im Ausgangsvertrag vereinbarte Leistungsumfang bleibt hingegen unverändert, denn es besteht keine Verpflichtung, den Leistungsumfang an die neuen Leistungsbilder der HOAI 2013 anzupassen. Bei der Honorarermittlung für die weiteren Stufen ist deshalb die prozentuale Bewertung der Leistungsphasen gemäß HOAI 2013 an den im Ausgangsvertrag tatsächlich festgelegten Umfang der Leistungspflichten anzupassen.

Überblick über zu berücksichtigende Honorarermittlungsgrundlagen:

1. Ausgangsvertrag HOAI 2002 und Anpassung des Honorars für die weiteren Stufen gemäß HOAI 2009
 - abschließende Honorarvereinbarung auf Grundlage der Kostenberechnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2009)
 - neue Honorartafelwerte
 - keine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
 - Umbauzuschlag gemäß § 35 HOAI 2009
 - frei zu vereinbarende Honorare für die Leistungsbilder der Anlage 1 HOAI 2009
2. Ausgangsvertrag HOAI 2002 und Anpassung des Honorars für die weiteren Stufen gemäß HOAI 2013
 - abschließende Honorarvereinbarung auf Grundlage der Kostenberechnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2013)
 - neue Honorartafelwerte
 - Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz auf Basis der Kostenberechnung (§ 4 Abs. 3 HOAI 2013)
 - Ermittlung des Umbauzuschlages gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2013 und unter Berücksichtigung der in den Teilen 3 und 4 HOAI 2013 genannten Prozentwerte
 - Anpassung der Bewertung der im Ausgangsvertrag festgelegten Leistungen, auf Grundlage der zum Teil veränderten Leistungsbilder der HOAI 2013

3. Ausgangsvertrag HOAI 2009 und Anpassung des Honorars für die weiteren Stufen gemäß HOAI 2013

- neue Honorartafelwerte
- ggf. Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 3 HOAI 2013)
- Ermittlung des Umbauschlages gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2013 und unter Berücksichtigung der in den Teilen 3 und 4 HOAI 2013 genannten Prozentwerte
- Anpassung der Bewertung der im Ausgangsvertrag festgelegten Leistungen, auf Grundlage der zum Teil veränderten Leistungsbilder der HOAI 2013

Ein neues Vergabeverfahren muss – unabhängig von der Höhe der Honoraranpassung – nicht durchgeführt werden, da bereits mit dem Ausgangsvertrag alle Leistungen einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt werden. Vorausgesetzt, mit dem Abruf weiterer Leistungen werden keine wesentlichen Leistungsänderungen verbunden, sind die nach dem BGH-Urteil erforderlichen Honoraranpassungen allein durch die Anwendung des zum Zeitpunkt des Abrufes geltenden Preisrechts begründet.

Honorare für laufende oder noch nicht erbrachte Leistungen, die aber bereits vor Inkrafttreten einer neuen HOAI (z.B. HOAI 2009 oder HOAI 2013) beauftragt bzw. abgerufen wurden, sind hingegen nicht anzupassen.

Liegen die für die Honorarermittlung einschlägigen anrechenbaren Kosten außerhalb der Werte der Honorartafeln der HOAI ist eine Anpassung der Honorare nicht erforderlich (§ 7 Absatz 2 HOAI).

Zu II.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat 2013 die Richtlinien für Planungswettbewerbe novelliert (RPW 2013). In leicht veränderter Form werden diese hiermit als Richtlinien für Planungswettbewerbe in der Freien und Hansestadt Hamburg (RPW 2015) eingeführt. Die RPW 2015 sind von allen Dienststellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt, anzuwenden. Im Übrigen wird die Beachtung empfohlen. Die Anwendungshinweise Nr. 1 - 13 zur Einführung der RPW 2010 (siehe Ziffer 5.6 VV-Bau) sind vorerst auch für die RPW 2015 zu beachten, neue Anwendungshinweise werden folgen.

Für Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Behrens